



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn wir damit ungläubiges Staunen oder auch verärgertes Kopfschütteln auslösen, die meisten Beschlüsse in Konferenzen sind gemäß Konferenzordnung offenkundig nicht zutreffend gefasst worden. Woran liegt das nur?

Die Konferenzordnung (KO) für die Schulen in Rheinland-Pfalz hat sich eine verbindliche Regelung gegeben, die nicht mit den sonst bekannten Regelungen z.B. in der Gemeindeordnung u.a. korrespondiert.

Nachdem wir landesweit Juristen der ADD hierzu befragt haben, noch einmal unsere Information.

Punkt 8.8 der KO besagt, dass für eine Zustimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Beispiel: Von 25 anwesenden, stimmberechtigten KO-Mitgliedern stimmen 11 mit „Ja“, 8 stimmen mit „Nein“ und 6 enthalten sich der Stimme. Klares Ergebnis: damit ist der Antrag abgelehnt, weil die einfache Mehrheit, also mindestens 13 Ja-Stimmen nicht erreicht wurde.

Der BPR begrüßt diese Tatsache ausdrücklich, weil er der Auffassung ist, dass bei einer Abstimmung über z.B. wesentliche Veränderungen in einer Schule, sich nicht zahlreiche KO-Mitglieder um ein qualifiziertes Votum „drücken“ sollen.

Unser Tipp: Schauen Sie sich doch noch einmal die Abstimmungsergebnisse der letzten Konferenzen an. Das wird bestimmt sehr spannend werden.